

# Antrag

der

Abgeordneten Wimmer, Stocker, Größbauer und Genossen,

betreffend

Abänderung des § 1, Absatz 1, des Gesetzes vom 4. April 1919, St. G. Bl.  
Nr. 219 (Abtorfungsgesetz).

Bei der Abfassung des Abtorfungsgesetzes wurde übersehen, daß es eine große Anzahl von Torflagern gibt, die seit langer Zeit von ihren Besitzern in mustergültiger und rationeller Weise ausgenutzt werden. Manche von diesen sogenannten Torflauern beziehen sogar den ausschließlichen Lebensunterhalt durch die Gewinnung des Torfes auf ihren Gründen. Nach dem obigen Gesetze könnte jedoch auch bei diesen seitens des Staates mit der Enteignung vorgegangen werden, was auch tatsächlich in manchen Fällen bereits geschehen ist. Dies kann jedoch keinesfalls dem Sinne des Gesetzes entsprechen, daß rationell ausgenutzte Torfe beansprucht werden, sondern das Gesetz kann doch nur den Zweck verfolgen, bisher noch nicht abgebaute Torfe auch gegen den Willen des Eigentümers der Abtorfung zuzuführen. Auch wäre eine solche Durchführung des Gesetzes eine soziale Ungerechtigkeit sondergleichen und müßte schon aus diesem Grunde unmöglich gemacht werden.

Daher stellen die Unterzeichneten den Antrag:

„Die Nationalversammlung wolle angeeschlossenen Gesekentwurf zum Beschlusse erheben.“

In formaler Hinsicht wird beantragt, den Entwurf sogleich ohne erste Lesung dem Ausschusse für Industrie, Handel und Gewerbe zuzuweisen.

Wien, 13. Februar 1920.

Grahamer.  
Egger.  
Birchbauer.  
Thanner.  
Dr. Straffner.  
Pauly.

Wimmer.  
Stocker.  
Größbauer.  
Dr. Angerer.  
F. Altzbacher.  
Dengg.

# Gesetz

vom . . . . .

womit

der § 1, Absatz 1, des Gesetzes vom 4. April 1919, St. G. Bl. Nr. 219, über die Inanspruchnahme von Grundstücken zur Gewinnung von Torf (Abtorfungsgesetz) abgeändert, beziehungsweise ergänzt wird.

Die Nationalversammlung hat beschlossen:

## Artikel I.

Der § 1, Absatz 1, des Gesetzes vom 4. April 1919, St. G. Bl. Nr. 219, wird abgeändert, beziehungsweise ergänzt und hat von nun an zu lauten:

„(1) Jeder Grundeigentümer ist verpflichtet, die zur Gewinnung von Torf geeigneten Grundstücke der Staatsverwaltung auf deren Verlangen gegen angemessene Entschädigung zur Abtorfung zu überlassen, insofern er nicht selbst die Torfgewinnung nachhaltig betreibt.“

## Artikel II.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist das Staatsamt für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten im Einvernehmen mit den Staatsämtern des Innern und der Finanzen sowie für Justiz und für Landwirtschaft betraut.